Rundschreiben

des Bischöflich-Trier'schen General-Vicariats in Betreff der von dem Hochwürdigsten Bischof von Trier,

Herrn Dr. Wilhelm Arnoldi,

angeordneten Ausstellung des ungenäheten h. Rockes Jesu Christi.

Der hochwürdigen Geistlichkeit und sämmtlichen Gläubigen des Bisthums Trier freuen wir uns die erwünschte Kunde zu geben, daß unser Hochwürdigster Herr Bischof dem vielfach ausgesprochenen frommen Verlangen der Bisthumsangehörigen, das in der hiesigen Domkirche aufbewahrte unschätzbare Kleinod des ungenäheten Rockes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi zu schauen und zu verehren, noch im Laufe dieses Jahres zu entsprechen sich entschlossen hat. Es wird demnach diese heilige Reliquie in der Domkirche dahier vom 18. August d. J. an während eines Zeitraumes von sechs Wochen ausgestellt werden, auf daß den Wünschen aller, welche das fromme Vorhaben gefaßt haben, nach Trier zu reisen, um das heilige Kleid unsers göttlichen Erlösers bei unmittelbarer Anschauung zu verehren, genügt werden und jeder den vom Pabste Leo X. unterm 26. Januar 1514 verliehenen vollkommenen Ablaß gewinnen könne. Der genannte Pabst hat nämlich, nach dem Wortlaute der betreffenden Bulle, in dem Wunsche, daß die Domkirche zu Trier der Würde, die sie durch die Aufbewahrung des ungenäheten Rockes unseres Herrn Jesu Christi und so vieler anderen hh. Reliquien besitzt, entsprechend durch großartige Einrichtungen und prachtvolle Ausschmückung ausgezeichnet werde, auf ewige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeiten sämmtlichen Gläubigen, welche bei Vorzeigung des h. Rockes nach Trier pilgern, aufrichtig ihre Sünden bereuen und beichten oder doch den festen Vorsatz haben, dies zu thun, und überdies zu der von dem h. Vater so sehr empfohlenen würdigen Ausstattung des Trier'schen Domes, deren derselbe seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts noch immer entbehrt, hülfreiche Hand leisten, einen vollkommenen Ablaß bewilligt. Indem wir nun sämmtliche Bisthumsangehörige hiervon in Kenntniß setzen, machen wir sie zugleich mit den Anordnungen bekannt, welche für nothwendig erachtet worden sind, damit nicht durch ein allzuhäufiges Zusammenströmen der Gläubigen an einem und demselben Tage Unordnung und Verwirrung entstehe, auch kein Ort zu sehr von Einwohnern entblößt werde, noch irgend andere Ungelegenheiten eintreten. Zu diesem Zwecke war vor Allem erforderlich, für jeden Ort des Bisthums zwei gehörig auseinanderliegende Tage zu bestimmen, auf welche sich Diejenigen, welche die Wallfahrt nach Trier zu unternehmen entschlossen sind, zu vertheilen haben, und die Orte für die einzelnen Tage so zusammenzustellen, daß nie zu viele Pilger auf einer und derselben Straße zusammenkommen. Demnach ist folgende Eintheilung für das Bisthum Trier getroffen worden (folgt die Eintheilung der Dekanate nach Tagen).

Die an den zur Ausstellung bestimmten sechs Wochen noch fehlenden Tage bleiben für die auswärtigen Prozessionen offen.

Hieran knüpfen wir folgende Bestimmungen, welche um so pünktlicher zu beobachten sind, als sie sich schon bei der im Jahre 1810 stattgehabten Ausstellung des h. Rockes als zur Aufrechthaltung einer guten Ordnung zweckdienlich bewährt haben.

2) Die Herren Pfarrer werden ihren Pfarrkindern die Nothwendigkeit vorstellen, daß Diejenigen, welche die Reise nach Trier zur Verehrung des h. Rockes beabsichtigen, sich gehörig auf die zwei angewiesenen Tage vertheilen, und werden Diese zu dem Zwecke auffordern, ungesäumt ihre Namen im Pfarrhause anzugeben, damit, wenn ein Mißverhältniß in der Vertheilung sich herausstellen sollte, dies möglichst beseitigt werde.

2) Die Herren Pfarrer werden ferner Denjenigen ihrer Pfarrkinder, welche die Wallfahrt vorhaben, ein besonders stilles und eingezogenes Betragen während der Zeit der Wallfahrt und die vollkommenste Unterwerfung unter die betreffenden Anordnungen empfehlen, ganz insbesondere aber, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich niemand von der Prozession entferne, weder auf dem Herwege noch auch bei der Rückkehr.

3) Es werden sich beim Abgang aus der Heimath jedesmal die Gläubigen aus etwa drei Pfarreien vereinigen und sollen dieselben wenigstens von Einem Geistlichen geführt werden. Die zweite Hälfte der Pilger aus denselben Pfarreien wird an dem zweiten angewiesenen Tage von einem andern Geistlichen geführt werden. Die Herren Pfarrer haben sich darüber zu vereinbaren, daß die Prozessionen aus einer und derselben Definition vor der Ankunft in Trier an einem bestimmten Orte zusammentreffen.

4) Der allgemeinen Prozession einer ganzen Definition steht ein Geistlicher als Hauptführer vor, über dessen Ernennung sich ebenfalls die Pfarrer der betreffenden Definition vereinbaren werden.

5) Der Geistliche, welchem die Leitung der allgemeinen Prozession der Definition übertragen ist, hat vor der Ankunft in Trier einen Bothen zur Domprobstei (Nr. 13 neben der Domkirche) zu schicken, um die Zahl der Mitglieder der Prozession und die Stunde ihrer Ankunft in Trier anzuzeigen.

6) Diesem Bothen wird sodann eine Karte eingehändigt, worauf die Zahl derer, welche mit der Prozession gekommen sind, die Stunde ihrer Zulassung in die Cathedrale, ferner die Kirche, in welcher sie sich zu versammeln und die Zeit ihrer Zulassung in den Dom abzuwarten, so wie endlich auch die Straße, welche sie aus jener Kirche zum Dom einzuhalten haben, bemerkt ist. Der Bothe hat mit dieser Karte auf der Stelle zurückzukehren und dieselbe dem Führer der Prozession einzuhändigen. Eine Prozession, deren Führer keine solche Karte aufzuweisen hat, wird nicht in den Dom eingelassen.

7) Die auswärtigen Prozessionen, die zwar von einem Geistlichen geführt sind, aber eine solche Karte nicht aufzuweisen haben, werden an den Thoren der Stadt aufgefordert werden, durch Absendung eines Bothen zur Domprobstei sich die erforderliche Karte vor ihrer Zerstreuung zu verschaffen.

8) Was jene Prozessionen betrifft, die ohne begleitenden Geistlichen ankommen, so werden dieselben an den Thoren der Stadt angewiesen werden, zur Erlangung eines solchen an Einen oder den Andern der Herren Stadtpfarrer sich zu wenden. Im Uebrigen werden sie die noch folgenden Bestimmungen genau beachten.

6) Die Kirchen St. Paulin, St. Gervasius, St. Paulus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. Antonius, St. Laurentius und St. Gangolph sind zu Vereinigungsorten bestimmt. Für den Fall, daß eine oder die andere dieser Kirchen durch irgend einen Dienst in Anspruch genommen wäre, wird der betreffende Pfarrer bei Zeiten den mit der Ertheilung der Einlaß-Karten beauftragten Geistlichen davon in Kenntniß setzen.

10) Die Prozessionen, welche sich in St. Paulin versammeln, werden ihren Weg zum Dom durch die Rindertanzstraße nehmen, jene von St. Gervasius durch die Weberbachstraße; die von St. Antonius durch die Fleischstraße, und die von St. Paulus und St. Gangolph über den Markt.

11) Beim Eintritt in den Dom tritt der Führer der Prozession mit noch einem andern begleitenden Geistlichen vor. Der erste giebt die Eintritts-Karte ab und geht sodann an der Spitze der Prozession in den Dom voran, der Andere aber bleibt an dem Thore stehen, bis der Letzte der Wallfahrer eingetreten ist, mit welchem er sich sodann auch in die Domkirche begiebt; die übrigen begleitenden Geistlichen gehen in zweckmäßiger Entfernung zur Handhabung der guten Ordnung.

12) Die Prozessionen treten durch das große Thor zur Rechten in den Dom ein, wenden sich zu dem Mittelschiff, von diesem ziehen sie durch den hohen Chor zu der rechtsliegenden marmornen Treppe, welche zu dem Orte führt, wo der h. Rock ausgestellt ist. Von da steigen sie über die links liegende Marmortreppe und weiter über die hinter der Chororgel herabführende Treppe in das linke Seitenschiff herab und entfernen sich durch das Seitenthor.

13) Sobald eine Prozession den Dom wieder verlassen hat, muß dieselbe auch sofort und zwar durch das Mußthor die Stadt verlassen und darf als Prozession nicht wieder zurückkehren. Der Pfarrer, welcher der ganzen Prozession vorsteht, ist für die Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

14) Die Herren Pfarrer werden ersucht, möglichst dafür zu sorgen, daß die Gläubigen vor ihrem Abgange auf die Pilgerreise Gelegenheit haben, das h. Sakrament der Buße zu empfangen, da die Beichtväter der Stadt Trier, die ohnehin anderweitig sehr werden in Anspruch genommen seyn, unmöglich den Bedürfnissen der Pilger in dieser Beziehung entsprechen können.

15) Schließlich ersuchen wir dieselben auch, sobald als nur immer thunlich, uns Mittheilung zu machen von der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zahl der Gläubigen, die an dem ersten oder zweiten der angewiesenen Tage hierselbst zu erscheinen gedenken.

Trier, den 6. Juli 1844.

Das Bischöfliche General-Vikariat.
Müller.

Geschichte des h. Rockes in der Domkirche zu Trier. Bearbeitet auf Veranlassung des Herrn Bischofs von Trier als Einleitung der öffentlichen Ausstellung dieser h. Reliquie im Herbste des Jahres 1844. Von J. Marx, Professor am bischöflichen Seminar. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Trier 1844. Fr. Lintz'sche Buchhandlung.

Wir theilen die bezeichnendsten Kapitelüberschriften und Stellen dieser Schrift, welche zugleich einen Abriß der Geschichte des heil. Rockes und eine Rechtfertigung der Schaustellung desselben enthalten, wörtlich mit.

Einleitung.

Seit der glücklichen Besetzung des bischöflichen Stuhles von Trier vor zwei Jahren hat sich unter dem gläubiger Volke der Diözese vielfach das Verlangen nach der öffentlichen Ausstellung des h. Rockes Christi ausgesprochen. Vier und dreißig Jahre, ein volles Menschenalter, sind nun verlaufen, seit unsre Stadt über zweimalhundert tausend Fremde in ihren Mauern gesehen hat, die alle, getrieben von frommen Verlangen nach dieser heiligen Reliquie, hiehergekommen sind, dieselbe zu schauen, ihre Verehrung darzubringen, und in den lebendigen Gefühlen der Andacht und Rührung sich in dem Glauben und in der Liebe zum Herrn zu bestärken. Die rühmliche Ordnung, welche während der ganzen Zeit dieser Feierlichkeit, ungeachtet jede Nacht zwischen zwanzig bis dreißig tausend Fremde in der Stadt sich befanden, überall herrschte, die allgemeine Andacht und Auferbauung, die bei den Pilgern überall sichtbar gewesen, leben noch fort in der Erinnerung Derer, die damals der Feierlichkeit vom Anfange bis zum Ende beigewohnt und ein aufmerksames Auge auf den ganzen Verlauf derselben gerichtet haben. Was die Einheimischen und Fremden damals

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf